

16. Richtlinien vom 10. Oktober 1944 für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen (RAnz. Nr. 271).
17. Zweite Verordnung vom 12. Mai 1943 über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (RGBl. II S. 150).
18. Verordnung vom 15. Januar 1944 zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen (RGBl. II S. 5).
19. Dritte Verordnung vom 16. Januar 1945 über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (I.ÜL.I. II, S. 11).

§ 81

(1) Die vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren in Patentsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.

(2) Beim ehemaligen Reichspatentamt eingeleitete, noch nicht erledigte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Alt-Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz werden beim Patentamt nicht fortgesetzt. Sie können, soweit nach diesem Gesetz zulässig, auf Antrag neu eingeleitet werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11, 13, 52, 54, 55, 56, 58 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 gelten sinngemäß bis zum Erlaß entsprechender Bestimmungen weiter. Für die gleiche Zeit gelten die auf Grund des Patentanwaltsgesetzes, der Prüfungsordnung für Patentanwälte und der Bekanntmachung, betreffend die Berufsbezeichnungen der Inhaber, von Erlaubnisscheinen, vom 28. September 1933 erworbenen Berechtigungen sinngemäß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen weiter. Die Entziehung der Vertretungsbefugnis auf Grund der §§ 3 und 61 des Patentanwaltsgesetzes ist nichtig.

§ 82 \

Das Ministerium für Planung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Angleichung anderer Gesetze an die Vorschriften dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 83

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin den 6. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

**Gesetz
über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs-
und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 6. September 1950

§ 1

(1) Zur Durchführung der sich aus dem Patentgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) ergebenden Aufgaben wird das

„Amt für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik“
errichtet.

(2) Der Sitz des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen ist Berlin.

§ 2

Die vom Büro für Erfindungswesen bisher auf Grund

der Anordnung vom 15. September 1948 über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster-

und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen (ZVOB1. S. 481)

und

der Anordnung vom 15. September 1948 über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens (ZVOB1. S. 483) sowie

der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 15. September 1948 (ZVOB1. S. 484) durchgeführten Aufgaben werden, auch soweit sich dies nicht aus dem Patentgesetz ergibt, bis zu einer anderweitigen Regelung vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen übernommen.

§ 3

Der Minister für Planung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck